

VERGABE- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

FÜR ENTSORGUNGSLEISTUNGEN

Teil A Vergabeverfahren · Teil B Vertragsbedingungen

Geltung: Diese Bedingungen gelten für alle Entsorgungsvergaben von GELSENDIENSTE, deren Leistungsbeschreibung auf sie verweist. Die leistungsbezogenen Anforderungen – Abfallart, Mengen, Laufzeit, Anlagenanforderungen, Entsorgungsweg und etwaige stoffstromspezifische Abweichungen – ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Preis- und Wertungsangaben erfolgen im Angebotsvorblatt. Weicht die Leistungsbeschreibung von diesen Bedingungen ab, geht sie vor.

Teil A – Vergabeverfahren

1. Rechtsrahmen

Die Vergabe wird unter Beachtung der geltenden rechtlichen Vorgaben sowie der Grundsätze der Transparenz, Gleichbehandlung und Wirtschaftlichkeit durchgeführt. Die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

2. Angebotsabgabe

Angebotsfrist und Übermittlungsweg ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung oder dem Aufforderungsschreiben. Angebote sind schriftlich einzureichen und von der vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Verspätet eingehende Angebote werden nicht gewertet.

3. Rückfragen, Nebenangebote, Bietergemeinschaften und Lose

Rückfragen sind in Textform an die benannte Stelle zu richten. Antworten zum Inhalt der Vergabeunterlagen werden allen aufgeforderten Unternehmen in anonymisierter Form übermittelt. Telefonische Auskünfte sind unverbindlich. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Bietergemeinschaften sind zugelassen; sie benennen einen bevollmächtigten Vertreter und erklären ihre gesamtschuldnerische Haftung. Sieht die Leistungsbeschreibung Lose vor, können Angebote für ein Los oder für mehrere Lose abgegeben werden; die Wertung erfolgt je Los.

4. Eignung und einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot sind einzureichen, soweit die Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes bestimmt:

- vollständig ausgefülltes und rechtsverbindlich unterzeichnetes Angebotsvorblatt; umfasst es mehrere Lose, sind die Angaben für jedes angebotene Los vollständig einzutragen
- Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG für die in der Leistungsbeschreibung genannten Abfallschlüssel und Tätigkeiten oder ein gleichwertiger Nachweis
- Nachweis der abfallrechtlichen Zulassung der angebotenen Anlage einschließlich der zugelassenen Abfallschlüssel sowie des Rechts, die Anlage während der Vertragslaufzeit zu nutzen; bei Anlagen Dritter ist eine Erklärung des Anlagenbetreibers vorzulegen
- Darstellung des Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges nach Ziffer 4.1
- Angaben zur Übernahmeanlage einschließlich Kartenausdruck von Google Maps zur Fahrtstrecke, soweit die Leistungsbeschreibung eine Höchstentfernung vorsieht
- mindestens zwei Referenzen über vergleichbare Leistungen aus den letzten drei Jahren; vergleichbar sind Leistungen, welche die Übernahme und Entsorgung derselben oder einer gleichartigen Abfallart in ähnlicher Größenordnung umfassen
- Erklärungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen, soweit einschlägig

Fehlende oder unvollständige Unterlagen können im Rahmen der vergaberechtlichen Vorgaben nachgefordert werden. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht. Preisangaben werden nicht nachgefordert.

Hinweis: Die geforderte Zertifizierung bezieht sich ausschließlich auf die in der Leistungsbeschreibung genannten Abfallschlüssel und Tätigkeiten. Eine darüberhinausgehende Zertifizierung wird nicht verlangt.

4.1 Darstellung des Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges

Darzustellen sind die Übernahmeanlage sowie, soweit vorhanden, die Behandlungs- oder Aufbereitungsanlage, jeweils unter Angabe des Betreibers, des Standorts, der abfallrechtlichen Zulassung und des angewandten Verfahrens nach Anlage 1 oder Anlage 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Entstehen bei der Behandlung weitere Fraktionen, ist deren Verwertungsweg nachvollziehbar zu beschreiben. Sind die nachgeschalteten Anlagen bei Angebotsabgabe bereits bekannt, sind sie mit Betreiber und Standort zu benennen; ist eine abschließende Benennung wegen der marktüblichen Stoffstromlenkung noch nicht möglich, genügt die Beschreibung des vorgesehenen Weges verbunden mit der Erklärung, dass ausschließlich abfallrechtlich zugelassene Anlagen eingesetzt werden. Nachgeschaltete Anlagen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie abfallrechtlich zugelassen sind und der Auftraggeber vor der erstmaligen Nutzung in Textform informiert wurde.

Der Bieter teilt mit, ob er die Leistungen im eigenen Unternehmen erbringt oder hierfür andere Unternehmen einsetzt; in diesem Fall sind diese und die jeweils übernommenen Leistungen zu benennen.

Einstufige Wege: Endet der Weg unmittelbar mit der Ablagerung auf einer Deponie oder der thermischen Behandlung und entstehen dabei keine weiterzuverwertenden Fraktionen, genügt die Angabe der Anlage nach Absatz 1. Die Leistungsbeschreibung stellt dies ausdrücklich fest.

5. Wertung

Einziges Zuschlagskriterium ist die Wertungssumme. Sie setzt sich aus der Angebotssumme und dem Entfernungsmalus zusammen, soweit die Leistungsbeschreibung einen solchen vorsieht. Den Zuschlag erhält je Los das wertbare Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme.

Lässt die Leistungsbeschreibung negative Einheitspreise zu, bedeutet ein positiver Preis eine Zahlung des Auftraggebers und ein negativer Preis eine Vergütung an den Auftraggeber. Die Angebotssumme wird vorzeichenrichtig gebildet; bei negativer Angebotssumme erhält das Angebot mit dem höchsten Erlös die niedrigste Wertungssumme.

5.1 Entfernungsmalus

Sieht die Leistungsbeschreibung eine Entfernungswertung vor, wird der Malus wie folgt berechnet:

$$E \times 2 \times M \times 0,48 \text{ €/Mg/km.}$$

| E = Einfache Fahrtstrecke vom vorgegebenen Bezugspunkt zur Übernahmeanlage in Kilometern

| M = Wertungsmenge des Loses

| Faktor 2 = Berücksichtigung von Hin- und Rückfahrt.

Der Kostensatz bildet die Transportkosten des Auftraggebers ab. Er beruht auf den internen Verrechnungssätzen für ein Containerfahrzeug einschließlich Besatzung und Gemeinkosten, einer durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit im Mix aus Stadtverkehr und Autobahn sowie einer Referenznutzlast je Transport.

Maßgeblich ist die von Google Maps ausgewiesene kürzeste Fahrtstrecke vom vorgegebenen Bezugspunkt (gemäß Leistungsbeschreibung) zur Übernahmeanlage. Der Auftraggeber überprüft die Angaben des Bieters; bei Abweichungen ist die vom Auftraggeber ermittelte Fahrtstrecke maßgeblich. Überschreitet die Fahrtstrecke die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Höchstentfernung, erfüllt das Angebot die Mindestanforderung für dieses Los nicht.

Der Entfernungsmalus dient ausschließlich der Angebotswertung; er ist nicht abrechenbar und wird nicht vergütet. Gibt der Bieter mehrere Anlagen an, ist die Anlage maßgeblich, an der die Abfälle regelmäßig zuerst übernommen werden; sie ist im Angebotsvorblatt zu kennzeichnen.

Teil B – Vertragsbedingungen

6. Rechtsgrundlagen und geschuldeter Erfolg

Bei der Leistungserbringung sind die jeweils gültigen Fassungen der einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter Beachtung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG, die Abfallverzeichnis-Verordnung, die Nachweisverordnung, die Anzeige- und Erlaubnisverordnung, das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den einschlägigen Verordnungen, das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW sowie das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW. Stoffstromspezifische Vorschriften ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

Der Auftragnehmer schuldet die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. gemeinwohlverträgliche Beseitigung der übernommenen Abfälle nach §§ 7 und 15 KrWG einschließlich der Nachweisführung, nicht lediglich deren Übernahme. Die Leistung ist nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erbringen.

Der geschuldete Erfolg tritt erst ein, wenn die Abfälle abschließend verwertet oder beseitigt sind; dies gilt auch für Abfälle, die bis zum Vertragsende übergeben worden sind. Die Zahlung stellt weder eine Abnahme noch eine Bestätigung der vertragsgemäßen Erfüllung dar. Ergänzend gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB).

7. Preise und Abrechnung

Die Einheitspreise schließen sämtliche Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung ein, insbesondere Übernahme, Verwiegung, Behandlung, Verwertung oder Beseitigung, Störstoffentsorgung, Nachweisführung, Dokumentation sowie Abgaben und Umlagen, soweit die Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

Die Preise sind für die gesamte Laufzeit einschließlich eines etwaigen Optionsjahres fest. Kosten-, Markt- oder Abgabenänderungen begründen für keine Vertragspartei einen Anpassungs- oder Nachforderungsanspruch, soweit die Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes regelt. Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer; bei einer Vergütung an den Auftraggeber richtet sich die umsatzsteuerliche Behandlung nach der Zahlungsrichtung.

Abgerechnet wird monatlich gegen prüffähige Rechnung nach den tatsächlich übernommenen Mengen und den angebotenen Einheitspreisen. Die prüffähige Rechnung einschließlich der zugehörigen Nachweise ist spätestens zehn Werktage nach Abschluss eines Kalendermonats zu übermitteln; für die Wiege- und Verwiegungsdaten gilt die Frist nach Ziffer 9.

8. Übernahmeanlage, Verwiegung und Anlagenwechsel

Die Anlage muss zu den in der Leistungsbeschreibung genannten Zeiten zur Übernahme zur Verfügung stehen. Zufahrt, Fahrflächen, Abladestelle müssen die sichere Anlieferung mit den Fahrzeugen des Auftraggebers ermöglichen. Die Betriebs- bzw. Benutzungsordnung muss den Einmannbetrieb der Anlieferfahrzeuge zulassen (Einweiser ist ggf. durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu stellen).

Soweit die Leistungsbeschreibung eine Fahrzeugwaage fordert, ist für die Abrechnung die mit geeichter Waage festgestellte Nettomenge maßgeblich. Die Verwiegung muss den jeweils geltenden mess- und eichrechtlichen Anforderungen, insbesondere dem Mess- und Eichgesetz und den darauf beruhenden Vorschriften, genügen; die Mindestlast der Waage darf höchstens 0,4 Mg betragen. Für alle Fahrzeuge ist eine Eingangs- und Ausgangsverwiegung vorzunehmen. Die Verwiegung eines Containerzuges aus Zugfahrzeug und Anhänger gilt als eine Verwiegung.

Auf den Wiegebelegen aller Verwiegungen sind mindestens folgende Angaben auszuweisen:

- Datum und Uhrzeit (Ein- bzw. Ausgang)
- Herkunft / Abfallerzeuger
- Abfallart (AVV-Nr.)
- Fahrzeugkennzeichen
- Fahrzeuggewicht (Brutto/Tara)
- Gewicht des übernommenen Materials (Netto)
- Wiegescheinnummer

Die Ausstellung eines Wiegebelegs für jede Verwiegung ist verpflichtend. Der Beleg ist bei der Annahme an den Fahrer zu übergeben. Wiegebelege sind grundsätzlich von Anlieferer und Annehmer zu unterschreiben und der monatlichen Abrechnung beizufügen. Eine elektronische Identifikation durch Barcode, Transponder oder ein gleichwertiges Verfahren ist als Ersatz für die physische Unterschrift zulässig, sofern eine eindeutige Identifizierung von Anlieferer und Verwiegung gewährleistet ist; der Beleg selbst ist in jedem Fall auszustellen.

Ergänzend zu den Wiegebelegen sind alle Abrechnungs- und Verwiegungsdaten spätestens fünf Werktage nach Abschluss eines Kalendermonats in einer Tabellendatei mit allen auf dem Wiegebeleg erfassten Angaben zu übermitteln. Diese Übermittlung ersetzt die Wiegebelege nicht, sondern dient ausschließlich der elektronischen Auswertung und Abrechnung.

Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht auf Einsicht in die Originalunterlagen der geeichten Waage. Bei Ausfall der Waage benennt der Auftragnehmer rechtzeitig eine Ersatzwaage; Mehraufwendungen trägt er. Sämtliche mit Verwiegung und Identifikation verbundenen Kosten sind in den Einheitspreisen enthalten.

Ein Wechsel der Übernahme-, Behandlungs- oder Verwertungsanlage sowie eine Änderung des benannten Entsorgungsweges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Die Ersatzanlage muss die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllen. Führt der Wechsel zu einer höheren einfachen Fahrtstrecke, erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für jedes tatsächlich zur Ersatzanlage angelieferte Megagramm die Mehrentfernung $\times 2 \times 0,48 \text{ €/Mg/km}$; der Betrag wird mit den Rechnungen des Auftragnehmers verrechnet. Entstehen dem Auftragnehmer Mehrkosten, trägt er sie selbst.

9. Störstoffe und Deklarationsabweichungen

Störstoffe sind Fremdbestandteile, die in geringem Umfang in einer im Übrigen der Leistungsbeschreibung entsprechenden Anlieferung enthalten sind. Der Auftragnehmer sortiert sie aus und entsorgt sie ordnungsgemäß auf eigene Kosten. Die hiermit verbundenen Aufwendungen sind in den Einheitspreisen enthalten; eine gesonderte Berechnung findet nicht statt.

Entspricht eine Anlieferung insgesamt nicht der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Abfallart, liegt keine Störstoffbelastung, sondern eine Deklarationsabweichung vor. Der Auftragnehmer dokumentiert sie unverzüglich mit Fotos und teilt sie dem Auftraggeber spätestens am folgenden Werktag mit.

Eine abweichende Abrechnung, eine Umdeklaration oder ein Zuschlag setzt die vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform voraus. Ist eine Kontaktaufnahme nicht möglich, ist die Anlieferung in die Container des Auftraggebers zurückzuladen und bis zur Klärung sicherzustellen. Eine einseitige Umdeklaration oder Zuschlagsberechnung durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

10. Durchführung

Der Auftragnehmer führt die Abfälle dem im Angebot dargestellten und vertraglich vereinbarten Weg zu und weist den Verbleib auf Verlangen nach. Mit der Übergabe geht das Eigentum an den Abfällen auf den Auftragnehmer über. Anfallende Störstoffe entsorgt der Auftragnehmer ordnungsgemäß auf eigene Kosten.

Der Auftragnehmer erfüllt die für den jeweiligen Abfallstrom geltenden Register- und Nachweispflichten nach §§ 49 ff. KrWG und der Nachweisverordnung. Für nicht gefährliche Abfälle besteht ausschließlich die Registerpflicht. Weitergehende Anforderungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

Die Übertragung der ausgeschriebenen Leistungen auf Nachunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform; der Auftragnehmer bleibt für die vollständige und ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich. Er benennt vor Leistungsbeginn verantwortliche Ansprechpartner. Der Auftraggeber kann die Anlage nach vorheriger Ankündigung besichtigen. Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

11. Laufzeit und Mengen

Laufzeit und etwaige Verlängerungsoptionen ergeben sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung. Eine Option besteht nur, wenn sie dort ausdrücklich vorgesehen ist; sie steht dem Auftraggeber zu und wird in Textform ausgeübt. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Verlängerung besteht nicht.

Die in der Leistungsbeschreibung und im Angebotsvorblatt angegebenen Mengen und Stückzahlen dienen ausschließlich als Prognose- und Wertungsgrundlage. Sie stellen keine verbindlichen Abnahmemengen dar.

und begründen keinen Anspruch des Auftragnehmers auf eine bestimmte Mindestmenge. Ansprüche auf Schadensersatz, Ausgleichszahlungen oder Mehrkosten wegen Über- oder Unterschreitung sind ausgeschlossen. Die Anlieferung kann ungleichmäßig über die Laufzeit verteilt erfolgen; Einschränkungen der Annahmekapazität sind im Angebot anzugeben.

12. Kündigung und Schlussbestimmungen

Verliert der Auftragnehmer seine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb oder eine für die Leistungserbringung erforderliche Genehmigung, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Abgrenzung: Die Vergabeunterlagen werden mit der Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil. Die Regelungen des Teils A betreffen ausschließlich das Vergabeverfahren und werden mit dem Zuschlag gegenstandslos, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach auf die Vertragsdurchführung gerichtet sind. Vertragsinhalt werden insbesondere die Regelungen des Teils B sowie die Leistungsbeschreibung und das Angebotsvorblatt.

Gesetze, Verordnungen und technische Regeln gelten in Ihrer jeweils geltenden Fassung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gelsenkirchen, soweit gesetzlich zulässig. Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

13. Datenschutz

Der Auftraggeber verarbeitet die im Vergabeverfahren übermittelten personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c und lit. e DSGVO zur Durchführung des Verfahrens und der Vertragsabwicklung. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Ergänzende Datenschutzinformationen ergeben sich aus dem Aufforderungsschreiben.